

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 848/49

Bonn, den 12. Dezember 1949

An den
Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Einkommensteuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1949 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, dem der Bundesrat zugestimmt hat:

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das in den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden geltende Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerfrei sind:

1. Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung;
2. die gesetzliche versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die gesetzliche Arbeitslosenfürsorge und die gesetzliche Kurzarbeiterunterstützung;
3. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten-(pensions-)gesetze;
4. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Renten aus der Knappschaftsversicherung und Renten, die auf Grund eines Versicherungsvertrages oder aus Unterstützungskassen gezahlt werden, bis zu einem Betrag von insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich. Soweit diese Renten insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich übersteigen, sind sie steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung für Renten aus Versicherungsverträgen oder aus Unterstützungskassen gilt nur für Renten bis zu einem Höchstbetrag von 3 600 Deutsche Mark;
5. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
6. Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz;

7. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und durch Freiheitsentzug gewährt werden;
 8. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
 9. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
 10. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
 11. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;
 12. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.“
2. § 9 a wird gestrichen.
 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Ziffer 2 wird Buchstabe f gestrichen.
 - b) In Absatz 1 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:
 - „3. die Hälfte des nicht entnommenen Gewinns bis zur Höhe von 15 vom Hundert des Gesamtgewinns; Voraussetzung dafür ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Als nicht entnommen gilt auch der Teil des Gewinns, der zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgabe nach dem Soforthilfegesetz verwendet wird. Der als Sonderausgabe in Anspruch genommene Gewinnanteil ist in der Buchführung gesondert auszuweisen. Übersteigen in einem der folgenden Wirtschaftsjahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb den laufenden Jahresgewinn, so ist der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) bis zur Höhe des gesondert ausgewiesenen Betrags dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme hinzuzurechnen. Soweit Entnahmen zur Zahlung von Erbschaftsteuer auf den Erwerb des Betriebsvermögens von Todes wegen verwendet werden oder soweit sich Entnahmen durch Veräußerung des Betriebs (§§ 14 und 16) ergeben, unterliegen sie einer Nachversteuerung mit den Sätzen des § 34 Absatz 1; das gilt nicht für die Veräußerung eines Teilbetriebs und im Fall der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.“

- c) In Absatz 2 erhalten die Ziffern 3 und 4 die folgende Fassung:
 „3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 gilt folgendes:
- a) die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;
 - b) die Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und zur Förderung besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte in jedem Fall, auch neben den in Buchstabe a genannten Beträgen, voll abzugsfähig;
 - c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in den Buchstaben a und b genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in den Buchstaben a und b genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte, jedoch nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark insgesamt abgezogen werden. Werden Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3 abgezogen, so sind die Einkünfte aus der Einkunftsart, für die der Abzug nach Absatz 1 Ziffer 3 vorgenommen wird, bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte nach Satz 2 auszuscheiden;
 - d) für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 erhöhen sich bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, die folgenden Beträge:
 Der in Buchstabe a Satz 1 genannte Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1 600 Deutsche Mark, der in Buchstabe a Satz 2 genannte Betrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark.
4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Ziffer 3 Buchstaben a und d entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“
4. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und

Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank, der Bank deutscher Länder, den Landeszentralbanken und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;“

5. § 32 a erhält folgende Fassung:

„§ 32 a

Steuererleichterung für buchführende
Land- und Forstwirte und buchführende
Gewerbetreibende

(1) Auf Antrag wird der Gesamtgewinn eines Steuerpflichtigen aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb mit einem Steuersatz von 50 vom Hundert zur Einkommensteuer herangezogen, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt werden;
2. der Gewinn muß nach Ausgleich mit den die übrigen Einkünfte übersteigenden Verlusten 60 000 Deutsche Mark übersteigen;
3. die Entnahmen dürfen 18 000 Deutsche Mark zuzüglich 2 000 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, oder 5 vom Hundert des Gewinns nicht übersteigen; bei der Berechnung dieses Höchstbetrags rechnen nicht zu den Entnahmen die Beträge, die für folgende Zwecke entnommen werden:
 - a) zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgabe nach dem Soforthilfegesetz,
 - b) zur Zahlung der auf den Gewinn entfallenden Steuern vom Einkommen und zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer,
 - c) für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 in der sich aus § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstaben a und b ergebenden Höhe und für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 5;
4. der nicht entnommene Gewinn ist nach Abzug der in Ziffer 3 Buchstaben a bis c genannten Beträge in der Buchführung gesondert auszuweisen;
5. die Steuersätze des § 34 dürfen für die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Macht der Steuerpflichtige von der Regelung in Absatz 1 Gebrauch, so gilt hinsichtlich der Sonderausgaben folgendes:

1. Die Abzüge im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 sind für die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb nicht zulässig;
2. bei der Anwendung des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c sind die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte auszuscheiden.

(3) Für die Berechnung der Einkommensteuer gilt im Fall des Absatzes 1 im übrigen folgendes: Auf den Teil des Einkommens, der nach Abzug des steuerbegünstigten Gewinns (Absatz 1) verbleibt, ist der durchschnittliche Steuersatz anzuwenden, der sich ohne Inanspruchnahme der Vergünstigung des Absatzes 1 bei der Veranlagung des Einkommens ergeben würde.

(4) Übersteigen in einem der folgenden Wirtschaftsjahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb den laufenden Jahresgewinn und den Betrag, der im Jahr der Begünstigung weniger entnommen ist als der nach Absatz 1 Ziffer 3 maßgebende Betrag, so ist der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme hinzuzurechnen. Soweit Entnahmen zur Zahlung von Erbschaftsteuer auf den Erwerb des Betriebsvermögens von Todes wegen verwendet werden oder soweit sich Entnahmen durch die Veräußerung des Betriebs (§§ 14 und 16) ergeben, unterliegen sie einer Nachversteuerung mit den Sätzen des § 34 Absatz 1; das gilt nicht für die Veräußerung eines Teilbetriebs und im Fall der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.“

6. Nach § 33 wird folgender § 33 a neu eingefügt:

„§ 33 a

Freibeträge für besondere Fälle

(1) Auf Antrag wird ein Freibetrag in Höhe von
480 DM bei Personen der Steuerklasse I,
600 DM bei Personen der Steuerklasse II,
720 DM bei Personen der Steuerklasse III
vom Einkommen abgezogen, wenn der Steuerpflichtige oder seine mit ihm zusammen zu veranlagende Ehefrau
a) Flüchtling, Vertriebener oder Politisch Verfolgter ist oder
b) den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren hat (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nicht in Anspruch nehmen.“

7. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Steuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.“

8. In § 41 Absatz 1 wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:
„5. der Freibetrag nach § 33 a.“

9. § 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 33 (außergewöhnliche Belastungen) ist nicht anwendbar. Unter der Voraussetzung, daß im Inland ordnungsmäßig Bücher geführt werden und der Gewinn auf Grund dieser Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird, sind folgende Vorschriften anwendbar: § 10 Absatz 1 Ziffern 3 und 4,

§ 32 a,

§ 34 hinsichtlich der Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14 und 16 und hinsichtlich der Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen.

Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 10, 32 a und § 34 nicht anwendbar.“

10. Die zu veranlagende Einkommensteuer (§ 32 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) und die Lohnsteuer (§ 39 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) bemessen sich nach der Anlage zu diesem Gesetz.

Artikel II

Durchführung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Bundesrates

a) für das zweite Halbjahr 1948 und die Kalenderjahre 1949 und 1950 über die Abgrenzung der Steuerpflicht, die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge, die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften, die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge und die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen Rechtsverordnungen zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;

b) durch Rechtsverordnung eine Regelung für die Nachversteuerung in den Fällen des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und des § 32 a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und eine Übergangsregelung für die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung der für die Kalenderjahre 1949 und 1950 zu leistenden Vorauszahlungen zu treffen;

c) zu dem Einkommensteuergesetz und zu diesem Gesetz allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen;

2. den Wortlaut des Einkommensteuergesetzes und der Durchführungsverordnungen dazu in der jeweils geltenden Fassung bekanntzugeben.

Artikel III

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung dieses Gesetzes wird mit Wirkung vom 1. Januar 1950 auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

Anlage

Zu § 32 und § 39 des Einkommensteuergesetzes

Grundtabelle A

1. Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen

bis über	750 DM	=	0 DM	ubersteigenden Betrags
„	1 200 „	„	2 400 „	„
„	2 400 „	„	3 600 „	„
„	3 600 „	„	4 800 „	„
„	4 800 „	„	6 000 „	„
„	6 000 „	„	7 200 „	„
„	7 200 „	„	9 000 „	„
„	9 000 „	„	20 000 „	„
„	20 000 „	„	30 000 „	„
„	30 000 „	„	40 000 „	„
„	40 000 „	„	60 000 „	„
„	60 000 „	„	80 000 „	„
„	80 000 „	„	100 000 „	„
„	100 000 „	„	150 000 „	„
„	150 000 „	„	200 000 „	„
„	200 000 „	„	250 000 „	„
„	250 000	=	186 215	„

2. Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer 1 mit den folgenden Maßgaben angewendet:

- 600 DM des Jahreseinkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei.
- Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weitere 600 DM des Jahreseinkommens steuerfrei.

3. Bei Einkommen bis 5 000 DM ist die Einkommensteuer nach der Tabelle B zu ermitteln. Bei höheren Einkommen ist die Steuer nach den Absätzen 1 und 2 zu errechnen.

4. Die Lohnsteuer bemißt sich nach den Ziffern 1—3 unter Berücksichtigung eines Pauschbetrages für Werbungskosten und Sonderausgaben von 624 DM jährlich.

Tabelle B

Einkommensteuer für Einkommen bis 5000 DM

Einkommen DM	Steuerklasse		Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
	I	II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
1	2	3	4	5	6	7	8
von — bis							
— — 750	—	—	—	—	—	—	—
751— 800	6	—	—	—	—	—	—
801— 850	10	—	—	—	—	—	—
851— 900	15	—	—	—	—	—	—
901— 950	20	7	—	—	—	—	—
951—1000	25	11	—	—	—	—	—
1001—1050	29	15	—	—	—	—	—
1051—1100	33	18	—	—	—	—	—
1101—1150	37	21	—	—	—	—	—
1151—1200	41	25	—	—	—	—	—
1201—1250	45	28	—	—	—	—	—
1251—1300	52	31	—	—	—	—	—
1301—1350	60	35	10	—	—	—	—
1351—1400	67	38	15	—	—	—	—
1401—1450	75	41	18	—	—	—	—
1451—1500	82	45	21	—	—	—	—
1501—1550	90	48	25	—	—	—	—
1551—1600	97	51	28	7	—	—	—
1601—1650	105	55	31	10	—	—	—
1651—1700	112	58	35	12	—	—	—
1701—1750	120	61	38	18	—	—	—
1751—1800	127	64	40	20	—	—	—
1801—1850	135	67	43	23	—	—	—
1851—1900	142	70	45	25	—	—	—
1901—1950	150	73	48	28	—	—	—
1951—2000	157	76	50	30	—	—	—
2001—2050	165	80	53	33	—	—	—
2051—2100	172	83	56	36	—	—	—
2101—2150	180	90	59	39	—	—	—
2151—2200	187	97	62	42	—	—	—
2201—2250	195	105	65	45	—	—	—
2251—2300	202	112	68	48	10	—	—
2301—2350	210	120	72	50	15	—	—
2351—2400	217	127	76	57	18	—	—
2401—2450	225	135	80	60	21	—	—
2451—2500	235	142	85	64	25	—	—
2501—2550	245	150	89	67	28	—	—
2551—2600	255	157	93	70	31	—	—
2601—2650	265	165	96	72	35	—	—
2651—2700	275	172	100	75	38	—	—
2701—2750	285	180	104	78	41	—	—
2751—2800	295	187	107	80	45	—	—
2801—2850	305	195	110	84	48	—	—
2851—2900	315	202	115	86	51	—	—
2901—2950	325	210	120	89	53	—	—

Einkommen DM	Steuerklasse		Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
	I	II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
1	2	3	4	5	6	7	8
von — bis							
2951—3000	335	217	127	91	55	10	—
3001—3050	345	225	135	94	58	14	—
3051—3100	355	235	142	96	60	17	—
3101—3150	365	245	150	100	62	20	—
3151—3200	375	255	157	102	65	24	—
3201—3250	385	265	165	105	66	26	—
3251—3300	395	275	172	108	68	29	—
3301—3350	405	285	180	110	70	32	—
3351—3400	415	295	187	113	71	35	—
3401—3450	425	305	195	116	73	37	—
3451—3500	435	315	202	118	75	40	—
3501—3550	445	325	210	120	76	40	—
3551—3600	455	335	217	127	78	41	—
3601—3650	465	345	225	135	80	42	—
3651—3700	477	355	235	142	81	43	—
3701—3750	490	365	245	150	83	44	—
3751—3800	502	375	255	157	85	45	—
3801—3850	515	385	265	165	86	45	—
3851—3900	527	395	275	172	88	45	—
3901—3950	540	405	285	180	91	46	—
3951—4000	552	415	295	187	97	47	3
4001—4050	565	425	305	195	105	48	4
4051—4100	577	435	315	202	112	49	5
4101—4150	590	445	325	210	120	50	6
4151—4200	602	455	335	217	127	50	8
4201—4250	615	465	345	225	135	51	9
4251—4300	627	477	355	235	142	52	10
4301—4350	640	490	365	245	150	60	10
4351—4400	652	502	375	255	157	67	10
4401—4450	665	515	385	265	165	75	10
4451—4500	677	527	395	275	172	82	10
4501—4550	690	540	405	285	180	90	15
4551—4600	702	552	415	295	187	97	20
4601—4650	715	565	425	305	195	105	25
4651—4700	727	577	435	315	202	112	30
4701—4750	740	590	445	325	210	120	35
4751—4800	752	602	455	335	217	127	40
4801—4850	765	615	465	345	225	135	45
4851—4900	780	627	477	355	235	142	52
4901—4950	795	640	490	365	245	150	60
4951—5000	810	652	502	375	255	157	67

B e g r ü n d u n g

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 20. September 1949 ist zur Finanz- und Steuerpolitik u.a. folgendes ausgeführt:

„Die Finanzpolitik muß einen Teil der allgemeinen Staatspolitik, insbesondere der Wirtschaftspolitik bilden. Die Förderung der Kapitalbildung, und zwar sowohl der Bildung von Sparkapital wie von Betriebskapital wird unser vordringlichstes Ziel sein. Nur wenn wir nach Kräften die innerdeutsche Kapitalbildung steigern, können wir erwarten, daß durch Freigabe von Gegenwertfonds und auf andere Weise ausländisches Kapital zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft zur Verfügung steht. Der Wiederaufbau unserer Wirtschaft ist die vornehmste, ja einzige Grundlage für jede Sozialpolitik und für die Eingliederung der Ausgewiesenen. Nur eine blühende Wirtschaft kann die Belastung aus dem Lastenausgleich auf die Dauer tragen. Nur sie kann auf die Dauer das Steueraufkommen aufbringen, das die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die immer aus der Gesamtschau heraus betrachtet werden müssen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Eine verstärkte Kapitalbildung hängt von der Erfüllung zweier Voraussetzungen ab; von der Herabsetzung der Steuertarife und der Wiedergewinnung des Vertrauens der Sparer.

Eine Herabsetzung der Einkommensteuersätze wird nach unserer Überzeugung das Gesamtaufkommen nicht vermindern. Die jetzigen Steuersätze führen in der Wirtschaft zu unwirtschaftlichem Verhalten, sie hindern die Rationalisierung der Betriebe und damit die Preissenkung für die erzeugten Waren. Eine Senkung der Einkommensteuersätze ist nicht nur steuerpolitisch, sondern auch wirtschaftspolitisch absolut notwendig, und zwar mindestens auf die im Juni 1948 vom Wirtschaftsrat fast einstimmig und vom Länderrat einstimmig angenommenen Steuersätze. Wir sind sicher, daß schon nach wenigen Übergangsmonaten das Steueraufkommen die frühere Höhe, ja sogar eine noch größere Höhe erreichen wird. Diese Maßnahmen sollten bereits zum 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt werden. Im Laufe des Jahres 1950 muß dann eine umfassende Steuerreform in die Wege geleitet werden.“

Die allgemein notwendige steuerliche Entlastung und damit die Möglichkeit einer größeren Kapitalbildung soll durch eine Auseinanderziehung des Einkommensteuertarifs geschaffen werden. Bereits vor der Währungsreform waren sich die Länder und der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes darüber klar, daß nur durch eine fühlbare Senkung der Einkommensteuer der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft ermöglicht werden kann. Das Mitte 1948 vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verabschiedete Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern sah einen Einkommensteuertarif — den sogenannten Junitarif — vor, der unter Berücksichtigung aller damals bekannten Umstände und der als möglich unterstellten künftigen wirtschaftlichen Entwick-

lung nach Auffassung der deutschen Stellen das Mindestmaß der erforderlichen Senkung der Einkommensteuer vorsah. Dieser Tarif wurde jedoch von den Militärregierungen nicht gebilligt, sondern — abgesehen von den untersten Einkommenstufen — um 20 vom Hundert erhöht. Die steuerlichen Vorschriften in der so geänderten Fassung wurden unmittelbar nach der Währungsreform als Anhang zum Gesetz Nr. 64 von den Militärregierungen erlassen.

Nach der Währungsreform stellte sich bald heraus, daß der neue Einkommensteuertarif und die sonstigen im Anhang zum Gesetz Nr. 64 enthaltenen steuerlichen Maßnahmen nicht ausreichten, um den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft und vor allem die Kapitalbildung in dem dringend erforderlichen Maß zu fördern. Die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bereitete deshalb Ende 1948 erneut einen Gesetzentwurf vor, der eine Minderung der steuerlichen Belastung auf der Grundlage des Junitarifs vorsah. Angesichts der ablehnenden Haltung der Militärregierungen wurde dann der Versuch gemacht, durch Einführung steuerlicher Erleichterungen, insbesondere zur Förderung der Betriebs- und Sparkapitalbildung und des Wohnungsbaus anstelle der nicht erreichbaren Tarifsenkung die erwünschten wirtschaftlichen Folgen des zu hohen Einkommensteuertarifs nach Möglichkeit zu verringern. Diese infolgedessen zum Teil recht kompliziert gewordenen Bestimmungen sind in dem „Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern“ enthalten, das vom Wirtschaftsrat erlassen worden ist.

Die im Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern enthaltenen Anreize reichen aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, für sich allein nicht aus, um die Kapitalbildung in dem erforderlichen Umfang zu fördern und die schädlichen Folgen der zu hohen Steuersätze auf Wirtschaftsführung und Steuermoral zu beseitigen. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß eine Auseinanderziehung des Einkommensteuertarifs nach wie vor vordringlich ist. Dabei erscheint aber im Interesse einer wirksamen Lösung der Probleme der vor der Währungsreform aufgestellte Junitarif nicht mehr in allen Punkten als hinreichendes Mittel zur Erreichung der finanz- und wirtschaftspolitischen Ziele. Insbesondere würde sich in den mittleren Einkommensstufen die Progression der steuerlichen Belastung noch zu stark auswirken; schon bei Einkommen über 13 200 DM würde nach dem Junitarif der diesen Betrag übersteigende Einkommensteil mit 50 vom Hundert, bei Einkommen über 18 000 DM der diesen Betrag übersteigende Teil des Einkommens mit 55 vom Hundert und mehr zur Steuer herangezogen werden. In der Anlage zu dem vorgelegten Gesetz ist daher in Anlehnung an die Sätze des höchsten außerdeutschen, nämlich des englischen Tarifs, die Progression in den mittleren Einkommensstufen in der Weise gemildert, daß erst der 20 000 DM übersteigende Betrag mit 50 vom Hundert, der 30 000 DM übersteigende Einkommensbetrag mit 55 vom Hundert und mehr besteuert wird. Für die ohnehin schon mit geringeren Sätzen versteuerten Einkommen bis 13 200 DM erscheint dagegen der Junitarif ausreichend. Auch die Besteuerung der Einkommensspitze bei Einkommen über 80 000 DM soll nach dem

Junitarif erfolgen. Ferner sollen die für die kleinsten Einkommen geltenden bisherigen Tabellen B und C zu einer Tabelle B zusammengefaßt und entsprechend der Tarifsenkung für die Einkommen bis 13 200 DM um rund $\frac{1}{6}$ herabgesetzt werden.

Was die Frage des Steuerausfalls betrifft, so fehlen für die Nachkriegszeit zuverlässige statistische Unterlagen über die Zusammensetzung und Aufgliederung des Einkommens und über die Steuerkraft der einzelnen Einkommensstufen. Die statistischen Unterlagen der Vorkriegszeit können wegen der politischen Veränderungen, der Veränderungen in der wirtschaftlichen Struktur sowie in der Zahl und der Gliederung der Bevölkerung nur sehr bedingt herangezogen werden. Im übrigen ist die Beantwortung der Frage nach dem Ausfall ganz entscheidend von dem Fortgang der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig, die gerade auch durch die Auseinanderziehung des Tarifs beeinflußt werden soll. Es ist damit zu rechnen — und in dieser Erwartung liegt ein entscheidender Grund für den Vorschlag des neuen Tarifs —, daß vor allem die Auseinanderziehung des Tarifs zu einer grundlegenden Besserung der Steuermoral führen wird. Auch eine Beschränkung der übermäßigen und zum Teil wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Betriebsausgaben, sowie eine Erhöhung der Unternehmerinitiative und des auch für den Export so wichtigen Bestrebens zur Rationalisierung wird als erwünschte Folge der Tarifänderung erwartet. Diese Tendenzen sollen durch eine systematische Aufklärung der Steuerzahler über die Ziele und Zwecke der Tarifreform, die von allen maßgebenden deutschen Stellen einschließlich der Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammern usw. unterstützt werden muß, verstärkt werden. Auf längere Sicht kann unter diesen Umständen durch die Neugestaltung des Tarifs, die einen wichtigen Schritt zu normalen Verhältnissen in der Wirtschaft bildet, eine Erhöhung der Umsätze und Einkommen und damit auch ein zusätzliches Steueraufkommen erwartet werden.

Der neue Einkommensteuertarif, der mit Wirkung vom 1. Januar 1950 eingeführt werden soll, bildet das Kernstück des vorliegenden Gesetzentwurfs, der im übrigen neben Änderungen redaktioneller Art einige im wesentlichen zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit dringend erforderliche Vereinfachungen und Anpassungen an den neuen Tarif enthält. Eine grundsätzliche Änderung im System der Besteuerung des Einkommens ist nur im Zusammenhang mit einer Reform des gesamten Steuersystems möglich. Die Vorarbeiten für eine solche grundlegende Reform sind bereits seit längerer Zeit im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. In diesen Rahmen fallen die Arbeiten eines Ausschusses des Wissenschaftlichen Beirats der Verwaltung für Finanzen an einer Betriebsteuer und Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats für eine grundsätzliche Umstellung der steuerlichen Bestimmungen zur Begünstigung der Kapitalbildung. Die Einführung dieser grundlegenden Änderungen zum 1. Januar 1950 würde schon an technischen Schwierigkeiten scheitern. Im Laufe des nächsten Jahres werden diese Probleme gründlich erörtert und geprüft werden müssen. Auch die Frage einer Umstellung der Ehegattenbesteuerung und einer allgemeinen

Erhöhung der Kinderermäßigungen wird im Augenblick, da die allgemeine Tarifsenkung vordringlich erscheint, vorerst für die grundlegende Reform zurückgestellt werden müssen

Hinsichtlich der im Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern enthaltenen Steuervergünstigungen für die Kapitalbildung, Investitionen usw. ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, daß die wirtschaftspolitische Situation, die nach wie vor einen wirksamen Anreiz für die steuerbegünstigten Zwecke erforderlich macht, einen Abbau der Vergünstigungen im Augenblick nicht gestattet. Eine Überprüfung dieser Vergünstigungen und der durch sie erzielten Wirkungen ist bei der Vorbereitung der endgültigen Steuerreform im nächsten Jahr notwendig. An den Vergünstigungen soll auf der anderen Seite, soweit es nicht wie bei den Freibeträgen für Flüchtlinge usw. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unbedingt notwendig ist, grundsätzlich nichts geändert werden. Insbesondere sind an sich erwägenswerte Einzelwünsche auf Erweiterung der Vergünstigungen in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Anregungen auf völligen Umbau und auf Neufassung der §§ 10 und 32a sind unter diesem Gesichtspunkt zunächst zurückgestellt worden. Bei diesen Vorschriften sind nur einige Anpassungen und Vereinfachungen durchgeführt worden.

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs wird auf folgendes hingewiesen.

Zu Artikel I Ziffer 1 (Neufassung des § 3 EStG):

Der § 3 des Einkommensteuergesetzes 1939 enthielt einen eingehenden Katalog von steuerfreien Einkünften, in dem u. a. bestimmte steuerbefreite Versorgungsbezüge und bestimmte steuerbefreite Bezüge aus der Sozialversicherung im einzelnen aufgeführt waren. Das Kontrollratgesetz Nr. 12 hatte diese Aufzählung in wenigen Sammelbegriffen zusammengefaßt und zur näheren Abgrenzung lediglich bestimmt, daß unter diese Sammelbegriffe fallende Bezüge nur dann steuerfrei sein sollten, wenn sie bereits nach dem Einkommensteuergesetz 1939 steuerbefreit waren. Diese Vorschrift ist in ähnlicher Form auch im Einkommensteuergesetz 1939 enthalten. Durch die Bezugnahme auf das Einkommensteuergesetz 1939 ist heute eine einwandfreie Feststellung der steuerfreien Bezüge nicht mehr möglich, da die in § 3 des Einkommensteuergesetzes 1939 aufgeführten gesetzlichen Vorschriften überholt sind. Es ist daher notwendig, die Bezüge, die steuerfrei belassen werden sollen, nach dem heute geltenden Versorgungs- und Sozialversicherungsrecht festzulegen. Diesem Zweck dient in erster Linie die Neufassung des § 3 des Einkommensteuergesetzes. Dabei wird gleichzeitig in verschiedenen Punkten die bisherige Fassung verbessert und ergänzt. Die Neufassung stellt keine grundsätzliche Erweiterung des Kreises der steuerfreien Einkünfte dar, weder gegenüber dem Einkommensteuergesetz 1949 noch gegenüber dem Einkommensteuergesetz 1939.

Zu § 3 Ziffer 1 EStG:

Ziffer 1 entspricht § 3 Ziffer 8 des Einkommensteuergesetzes 1939, führt aber die Versicherungszweige einzeln auf. An dem bisheri-

gen Rechtszustand, wonach Bar- und Sachleistungen aus der Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der Sozialversicherung steuerbefreit sind, ist nichts geändert.

Zu § 3 Ziffer 2 EStG:

Ziffer 2 entspricht § 3 Ziffer 11 des Einkommensteuergesetzes 1939 unter Anpassung an das geänderte Recht der Arbeitslosenversicherung. Die Hervorhebung, daß es sich um gesetzliche Versicherungsleistungen handeln muß, dient der Klarstellung.

Zu § 3 Ziffer 3 EStG:

Ziffer 3 ist aus § 3 Ziffer 10 des Einkommensteuergesetzes 1939 übernommen, wobei der Klarheit halber die in Betracht kommenden Versicherungszweige im einzelnen aufgeführt worden sind.

Zu § 3 Ziffer 4 EStG:

Ziffer 4 entspricht § 3 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes 1949. Auch hier sind jetzt die in Betracht kommenden Versicherungszweige im einzelnen aufgeführt. Ziffer 4 ist insofern gegenüber der bisherigen Fassung erweitert, als auch Renten, die aus Unterstützungskassen gezahlt werden, im Rahmen der Vorschrift steuerfrei sind. Die Ausdehnung schien deshalb gerechtfertigt, weil Renten aus Pensionskassen bisher schon als Renten auf Grund eines Versicherungsvertrags anzusehen waren und eine unterschiedliche Behandlung der Renten aus Pensionskassen und der Renten aus Unterstützungskassen vermieden werden soll.

Zu § 3 Ziffer 5 EStG:

Eine einheitliche Regelung der öffentlichen Versorgung für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen besteht für das Bundesgebiet nicht. In der britischen Zone gilt die Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 mit hierzu ergangenen Vorschriften einzelner Länder. In der amerikanischen Zone gilt ein von dem Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes beschlossenes Gesetz. Innerhalb der französischen Zone besteht kein einheitliches Versorgungsrecht. In den Ländern Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sind in der Nachkriegszeit besondere Versorgungsgesetze erlassen worden. Das Versorgungsrecht im Land Baden beruht im wesentlichen noch auf dem früheren Reichsversorgungsrecht. Ein für das Bundesgebiet geltendes Versorgungsgesetz wird angestrebt.

Diese Umstände waren bei der Neufassung der Ziffer 5 zu berücksichtigen. Steuerfrei sind danach die gesetzlichen Versorgungsbezüge der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und ihnen gleichgestellten Personen. Der Kreis der gleichgestellten Personen ergibt sich aus dem Versorgungsrecht, wie es z. Zt. in den einzelnen Ländern gilt. Er kann bei einer Änderung des Versorgungsrechts wechseln und ergibt sich dann aus dem jeweils geltenden Versorgungsrecht. Es erschien zweckmäßig, ausdrücklich klarzustellen, daß Bezüge, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden, nicht nach dieser Vorschrift behandelt werden können. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts (vgl. den entsprechenden Zusatz in § 3 Ziffer 2a des Einkommensteuergesetzes 1939).

Zu § 3 Ziffer 6 EStG:

Ziffer 6 entspricht § 3 Ziffer 5 des Einkommensteuergesetzes 1949.

Zu § 3 Ziffer 7 EStG:

Diese Vorschrift ist neu eingefügt. Indem sie die Wiedergutmachungsleistungen für durch den Nationalsozialismus erlittene Körper- und Gesundheitsschäden und Freiheitsentzug von der Steuer befreit, hält sie sich im Rahmen der bisher schon steuerfreien Bezüge. Die Vorschriften, auf Grund deren Leistungen der in Ziffer 7 genannten Art steuerfrei gewährt werden, sind in dem Wiedergutmachungsrecht der einzelnen Länder enthalten.

Zu § 3 Ziffer 8 EStG:

Ziffer 8 ist unverändert aus dem Einkommensteuergesetz 1949 (§ 3 Ziffer 6) übernommen.

Zu § 3 Ziffer 9 EStG:

Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis kommen z. B. nach dem Gesetz des Wirtschaftsrats über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259) in Betracht. Übergangsgelder auf Grund gesetzlicher Vorschriften wurden bisher schon gezahlt und waren nach den einschlägigen Besoldungsvorschriften steuerfrei. Ihrem Wesen nach sind die auf Grund gesetzlicher Vorschriften gezahlten Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen den Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis gleichzusetzen. Ziffer 9 stellt daher nur die notwendige Ergänzung zu Ziffer 8 für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften gezahlten Entlassungsentschädigungen dar.

Zu § 3 Ziffer 10 EStG:

In Ziffer 10 sind § 3 Ziffern 3 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1949 zusammengefaßt. Dabei wurde der Rechtszustand des Einkommensteuergesetzes 1939 wieder hergestellt, jedoch im Interesse der Klarheit die Fassung des § 6 Ziffer 10 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 zu Grunde gelegt.

Zu § 3 Ziffer 11 EStG:

Ziffer 11 entspricht unverändert § 3 Ziffer 8 des Einkommensteuergesetzes 1949.

Zu § 3 Ziffer 12 EStG:

Ziffer 12 ist aus § 3 Ziffer 6 des Einkommensteuergesetzes 1939 übernommen. Soweit Vorzugsrenten gezahlt werden, sind sie auf Grund von Verwaltungsanweisungen, in der britischen Zone z. B. auf Grund von Abschnitt 8 der ergänzenden Anweisung zu den Einkommensteuer-Richtlinien 1946, auch in der Nachkriegszeit weiterhin steuerfrei.

Zu Artikel I Ziffer 2:

§ 9a wurde durch Artikel I Ziffer 3 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 in das Einkommensteuergesetz eingeführt. Die Vorschrift beruht auf Artikel VIII des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 12. Die Einfügung

dieser Vorschrift in das EStG war erforderlich, weil im Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes noch keine Entscheidung über die steuerliche Auswirkung der in § 9a genannten Verluste getroffen worden war. Steuerliche Auswirkungen solcher Verluste können sich aber nach Erlass der Währungsgesetze (§ 18 Erste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) und nach Erlass des D-Markbilanzgesetzes nicht mehr ergeben. Die Vorschrift ist somit gegenstandslos geworden.

Zu Artikel I Ziffer 3 (Änderungen des § 10):

Hauptsächlich aus Vereinfachungsgründen ist eine wesentliche Änderung des § 10 insoweit durchgeführt worden, als die Ausgaben der Flüchtlinge, Vertriebenen, Politisch Verfolgten und sonstigen Geschädigten für Hausrat und Kleidung aus der Liste der Sonderausgaben herausgenommen worden sind. Für diese Steuerpflichtigen sind jetzt in einem neuen § 33a feste Freibeträge eingeführt worden (vgl. Begründung zu Artikel I Ziffer 6). In § 10 Absatz 1 Ziffer 3 (Begünstigung des nichtentnommenen Gewinns) sind lediglich die Bestimmungen über die Nachversteuerung aus Gründen der Vereinfachung und steuerlichen Gerechtigkeit abgeändert worden. Im übrigen enthält der neue § 10 nur einige kleinere Vereinfachungen, Anpassungen und Klarstellungen.

Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß die Umstellung der Begünstigungen für Kapitalansammlungsverträge usw. auf feste prozentuale Abzüge von der Einkommensteuer erst im Rahmen einer größeren Steuerreform behandelt werden soll. Eine solche Umstellung schon zum 1. Januar 1950 würde besonders im Übergang eine sehr erhebliche Verwaltungsarbeit verursachen, die den Finanzämtern im Augenblick nicht aufgebürdet werden kann. Außerdem sind die Prüfungen über die Auswirkung einer solchen grundsätzlichen Änderung und insbesondere über die Höhe des zu wählenden Prozentsatzes noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grunde erschien es richtig, zum 1. Januar 1950 noch bei dem alten System der Begünstigung der Kapitalansammlungen im Wege der Sonderausgaben stehen zu bleiben, obgleich sich bei diesem manche Mängel gezeigt haben.

Auch den Anregungen zum Zweck einer weiteren Vereinfachung, die Spenden aus den Sonderausgaben ganz herauszunehmen und gesondert abzuziehen und ferner allgemein die zur Hälfte abzugsfähigen Beträge bei den Sonderausgaben fallen zu lassen, konnte zum 1. Januar 1950 noch nicht gefolgt werden. Die Unterscheidung von Spenden für besonders anerkannte wissenschaftliche oder mildtätige Einrichtungen und sonstigen Spenden für begünstigte Zwecke ist eingeführt worden, um eine Lenkung der Spenden auf bestimmte vordringlich zu fördernde Institute zu ermöglichen. Diese Notwendigkeit ist nach Auffassung der Mehrzahl der beteiligten Verwaltungen und Länder noch immer gegeben. Auch hinsichtlich der Höhe der bei den Sonderausgaben voll bzw. zur Hälfte abzugsfähigen Beträge erschien ein Festhalten an den bisherigen Grenzen grundsätzlich angebracht.

Angesichts der verhältnismäßig geringen Änderungen des § 10 schien der Zeitpunkt für eine vollständige Neufassung und Neu-

gruppierung der in ihm enthaltenen Bestimmungen noch nicht gegeben zu sein. Der bei einer Neufassung erreichbare Vorteil größerer Übersichtlichkeit würde durch den Nachteil einer neuen Numerierung der einzelnen Begünstigungsvorschriften im Augenblick mehr als aufgehoben werden. Die Neufassung des § 10 ist demnach für die größere Steuerreform zurückgestellt worden.

Zu Artikel I Ziffer 3 Buchstabe b (Begünstigung des nichtentnommenen Gewinns):

Die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 ist im wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen worden. Sie gewinnt durch die Senkung des Tarifs auch ohne Änderung an Bedeutung, weil sich ihr Anwendungsbereich gegenüber dem § 32a erweitert. Bis zu einem Einkommen von etwa 150 000 DM ergibt sich eine beachtliche Steuerermäßigung, wobei dem Steuerpflichtigen noch ein ausreichender Betrag zur eigenen Verfügung außerhalb des Betriebs verbleibt. Bei höheren Einkommen steigt bei verhältnismäßig gleichbleibenden nicht entnommenen Gewinnbeträgen die Steuervergünstigung zwar weiter; der dem Steuerpflichtigen zur Verfügung außerhalb des Betriebs verbleibende Betrag steigt aber nicht mehr entsprechend und zeigt bei Einkommen von mehr als etwa 200 000 DM sogar eine sinkende Tendenz. Die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 reicht deshalb nicht aus, um auch bei diesen Einkommen einen genügenden Anreiz zur zusätzlichen Bildung von Betriebskapital zu geben. Deshalb mußte für Steuerpflichtige mit solchen Einkommen eine besondere Regelung, wie sie bisher in § 32a enthalten war, grundsätzlich aufrecht erhalten werden.

Neu geregelt ist die Nachversteuerung im Fall der Mehrentnahme in späteren Jahren. Der als Sonderausgabe abgezogene Gewinnanteil ist in der Buchführung gesondert auszuweisen. Wenn in einem der folgenden Wirtschaftsjahre die Entnahmen aus dem Betrieb den laufenden Jahresgewinn übersteigen, so ist die Mehrentnahme bis zur Höhe des gesondert ausgewiesenen Betrags dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme hinzuzurechnen. Das stellt eine wesentliche Vereinfachung gegenüber der bisherigen Regelung der Nachversteuerung dar. Die Nachversteuerung ist nicht mehr zeitlich begrenzt; sie erfolgt bei Mehrentnahme in den folgenden Jahren unter Verrechnung mit dem besonders ausgewiesenen Betrag so lange, als von diesem noch etwas verbleibt. Die Mehrentnahme ist unter Hinzurechnung zum Einkommen im Jahr der Mehrentnahme nach der Tabelle zu versteuern. Deshalb ist für Zwecke der Nachsteuer eine Berechnung des Unterschiedsbetrags zwischen der im Jahr der Begünstigung tatsächlich festgesetzten Steuer und der Steuer, die festzusetzen gewesen wäre, wenn die Mehrentnahme im Jahr der Vergünstigung gemacht worden wäre, nicht mehr erforderlich. In Verlustjahren ist der nach § 10 Absatz 1 Ziffer 4 in den folgenden Jahren abzugsfähige Verlust um die Entnahmen bis zur Höhe des gesondert ausgewiesenen Betrags zu vermindern.

Die durch die zwangsläufig anfallende Erbschaftssteuer auf den Erwerb des Betriebsvermögens von Todes wegen und die durch die Veräußerung des Betriebs sich ergebenden Entnahmen sollen

einer Nachversteuerung zu ermäßigten Steuersätzen des § 34 Absatz 1 unterliegen; ausgenommen hiervon ist die Veräußerung eines Teilbetriebs und die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft. Zu Artikel I Ziffer 3 Buchstabe c (Grenzen):

In § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe a sind die besonderen Höchstgrenzen für die Sonderausgaben des bisherigen § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe f fortgefallen. Dies ergibt sich aus dem Fortfall des Buchstaben f in Verbindung mit der Einführung des § 33a.

Die Fassung des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe b hat zu dem Zweifel geführt, ob die dort genannten Ausgaben neben den voll abzugsfähigen Beträgen des Buchstaben a abgezogen werden können. Die Neufassung klärt diesen Zweifel.

In § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c wird die Grenze von 7,5 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte auf 15 vom Hundert erhöht und die Höchstgrenze allgemein, also auch für Spenden, auf 15 000 DM festgelegt. Hierdurch tritt eine weitere Begünstigung der Kapitalbildung ein. Auch wird eine Vereinfachung der Berechnung geschaffen und eine Verwaltungsvereinfachung dadurch herbeigeführt, daß die neuen Höchstgrenzen der zur Hälfte abzugsfähigen Beträge künftig den bisher schon für das Alterssparen (Buchstabe d) geltenden Grenzen entsprechen. In einem letzten Satz ist die bisher in dem Buchstaben e enthaltene Regelung eingefügt und zugleich klargestellt, daß die gesamten Einkünfte im Rahmen des Buchstaben c auszuscheiden sind.

Im Fall des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe d erhöhen sich nur noch die vollabzugsfähigen Beträge auf das Doppelte. Auch dieser Abzug wird jetzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e (Spenden) ausgedehnt.

Die bisherige Fassung des § 10 Absatz 2 Ziffer 4 EStG geht auf die Fassung im EStG 1939 zurück. Die Vorschrift bezieht sich auf § 10 Absatz 2 Ziffer 3 EStG. Durch das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBI. S. 69) wurde in § 10 Absatz 2 Ziffer 3 der Buchstabe d eingefügt, der für Steuerpflichtige über 50 Jahre mit überwiegenden Einkünften aus selbständiger oder aus nichtselbständiger Arbeit den in § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe a genannten Jahresbetrag erhöht. Zur Beseitigung von Zweifeln ist die Klarstellung erforderlich, daß sowohl der Jahresbetrag nach § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe a als auch der Jahresbetrag nach § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe d dann herabzusetzen sind, wenn die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden hat.

Zu Artikel I Ziffer 4:

Es ist nicht unmöglich, daß in Zukunft noch Einkünfte aus Anteilen an der Reichsbank anfallen können. Auch etwa entstehende Einkünfte aus Anteilen an der Bank deutscher Länder oder aus Anteilen an einer Landeszentralbank sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Zu Artikel I Ziffer 5 (Änderung des § 32a):

Wie bereits in der Begründung zu Artikel I Ziffer 3 b ausgeführt, ist durch die Senkung des Tarifs die Vorschrift des § 32 a, nicht entbehrlich geworden. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei Anwendung dieser Vorschrift sowohl bei Steuerpflichtigen als auch bei den Steuerbehörden ergeben haben, ist eine möglichst weitgehende Vereinfachung erstrebt worden. Die jetzt vorliegende Vorschrift beseitigt deshalb den Zwang zu einer besonders vorgeschriebenen Verwendung des nicht entnommenen Gewinns und regelt die Nachversteuerung neu.

Mit Rücksicht auf den gesenkten Tarif mußten die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift geändert werden. Der Gewinn muß nach Ausgleich mit den die übrigen Einkünfte übersteigenden Verlusten jetzt 60 000 DM übersteigen, weil erst etwa von diesem Einkommensbetrag ab ein durchschnittlicher Steuersatz von 50 vom Hundert zur Anwendung kommt. Der Höchstbetrag der zulässigen Entnahmen ist auf 18 000 DM erhöht worden. Mit Rücksicht auf die höheren notwendigen Aufwendungen, die Steuerpflichtige mit Kindern haben, erhöht sich dieser Betrag unter sinngemäßer Berücksichtigung des Grundsatzes des § 48 Absatz 1 um je 2 000 DM für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird. Sind 5 vom Hundert des Gewinns höher als der sich nach vorstehender Regelung ergebende Höchstbetrag, so soll eine Entnahme bis zu dieser Höhe zulässig sein. Hinsichtlich der Beträge, die bei der Berechnung des Höchstbetrags nicht zu den Entnahmen rechnen, hat sich gegenüber der bisherigen Vorschrift nichts geändert.

Die Nachversteuerung ist ebenso wie im Fall des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 wesentlich vereinfacht und erfolgt nach entsprechenden Grundsätzen. Wegen der Nachversteuerung kann deshalb im allgemeinen auf die Ausführungen zu Artikel I Ziffer 3b hingewiesen werden.

Zu Artikel I Ziffer 6 (Einfügung eines § 33a EStG):

Nach § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes 1949 sind Aufwendungen der durch Kriegseinwirkung Geschädigten, der Politisch Verfolgten, der Flüchtlinge und der Vertriebenen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung im Rahmen bestimmter Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig. Voraussetzung ist, daß die Wiederbeschaffungsaufwendungen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Dieses Verfahren hatte die Folgen, daß es den Steuerpflichtigen mit höherem Einkommen eine größere steuerliche Vergünstigung gewährte, als den Beziehern kleinerer Einkommen. Von Seiten der Verwaltung ist gegen das Verfahren eingewendet worden, daß es zu einer ungeheueren Mehrbelastung der Finanzämter, insbesondere der Lohnsteuerstellen, führe, daß die Nachprüfung der geltend gemachten Wiederbeschaffungsaufwendungen auf große Schwierigkeiten, verbunden mit häufigen Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen, stoße und daß bei der Nachprüfung der Belege wiederholt Mißbräuche festzustellen seien.

Der Entwurf stellt daher das Verfahren auf eine völlig neue Grundlage. § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes 1949 wird gestrichen, so daß die Wiederbeschaffungsaufwendungen als Sonderausgaben nicht mehr geltend gemacht werden können. Statt dessen sieht der neu vorgeschlagene § 33 a einen Freibetrag vor, dessen Höhe nach dem Personenstand gestaffelt ist. Dieser Freibetrag wird auf Antrag allen Personen gewährt, die unter den in der Vorschrift genannten Personenkreis fallen. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags als die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis und die Antragstellung wird nicht mehr verlangt. Insbesondere ist ein Nachweis oder eine Glaubhaftmachung, daß Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat oder Kleidung gemacht worden sind, nicht mehr notwendig. Dieses Verfahren bedeutet eine außerordentliche Vereinfachung, sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung. Der Freibetrag wird auch dann gewährt, wenn Aufwendungen überhaupt nicht gemacht worden sind oder mit Rücksicht auf die Einkommenslage des Steuerpflichtigen kaum gemacht werden konnten.

Das Verfahren ist nunmehr ähnlich dem bei der Lohnsteuer durch Verwaltungsanordnung eingeführten Verfahren, bei dem ebenfalls bestimmte Pauschbeträge für einen befristeten Zeitraum auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen werden konnten, deren weitere Eintragung über den erstmals eingetragenen Zeitraum hinaus jedoch von dem Nachweis tatsächlich erfolgter Aufwendungen abhängig war.

Die Freibeträge sind gegenüber den bisher möglichen Pauschbeträgen bei der Lohnsteuer verdoppelt, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, daß weitergehende Aufwendungen nicht mehr geltend gemacht werden können. Der Kreis der begünstigten Personen ist im wesentlichen derselbe wie bisher im Lohnsteuerverfahren bei der Anwendung der Pauschsätze. Trotzdem wird der Freibetrag einer größeren Zahl von Steuerpflichtigen als bisher bei der Inanspruchnahme der Sonderausgaben-Vorschrift zugute kommen. Abgesehen von den Fällen, in denen von den in Absatz 1 Buchstaben a und b der Vorschrift genannten Personen Wiederbeschaffungsaufwendungen trotz Vorliegen eines Bedürfnisses dafür nicht gemacht werden, kommen bei den in Absatz 1 Buchstabe a der Vorschrift genannten Personen alle die Fälle hinzu, in denen Hausrat und Kleidung überhaupt nicht verloren worden sind. Damit wird insbesondere ein größerer Teil der Politisch Verfolgten nunmehr in der Lage sein, den Freibetrag geltend zu machen. Andererseits scheiden aus dem Kreis der begünstigten Personen, soweit sie nicht unter Absatz 1 Buchstabe a der Vorschrift fallen, die durch Kriegseinwirkung Teilgeschädigten aus, die bisher ihre Wiederbeschaffungsaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen konnten. Diese Einschränkung erscheint jedoch berechtigt, da das Ausmaß des Kriegsschadens individuell so verschieden ist, daß eine generelle Regelung hierfür nicht angängig erscheint. Es ist auch anzunehmen, daß gerade bei den in bezug auf Hausrat und Kleidung durch Kriegseinwirkung Teilgeschädigten die erforderlichen Wiederbeschaffungen in größerem Umfange bereits

vorgenommen worden sind. Die Begriffe „Flüchtlinge“, „Vertriebene“ und „Politisch Verfolgte“ sind zurzeit in § 9 Absatz 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1949 geregelt. Für die geplante Neufassung dieser Vorschrift ist eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Soforthilfegesetzes vorgesehen. Das Verfahren für den Nachweis, daß der Steuerpflichtige zu dem begünstigten Personenkreis gehört, soll so einfach wie möglich gestaltet werden.

Die Vorschrift, die in erster Linie auf Vereinfachung für alle Beteiligten abzielt, würde ihren Zweck verfehlen, wenn die betroffenen Steuerpflichtigen berechtigt wären, die über den Freibetrag hinausgehenden Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Die Anwendung des § 33 des Einkommensteuergesetzes 1949 mußte daher für diese Art von Aufwendungen ausgeschlossen werden, ohne daß damit zu der Rechtsfrage, ob § 33 überhaupt auf Fälle dieser Art anwendbar ist, Stellung genommen werden sollte. Der Ausschluß des § 33 ist auch Voraussetzung dafür, daß Freibeträge in der im Entwurf genannten Höhe im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen auf das Aufkommen überhaupt vorgeschlagen werden können. Die Inanspruchnahme des § 33 durch den begünstigten Personenkreis wegen außergewöhnlicher Belastungen, die nicht durch die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung veranlaßt sind, also z. B. wegen Krankheitskosten oder Aufwendungen für die Unterstützung mittelloser Angehöriger, bleibt unberührt.

Es besteht die Möglichkeit, daß die Gewährung dieses vorgeschlagenen Freibetrags im Ergebnis zu einem Steuerausfall führt, insbesondere in den unteren Einkommensstufen. Die sozialen Verhältnisse, in denen sich die Mehrzahl der begünstigten Personen befinden und die erhebliche Verwaltungsvereinfachung sprechen aber dafür, einen gewissen Steuerausfall in Kauf zu nehmen.

Zu Artikel I Ziffer 7 (Neufassung des § 35 EStG):

Das seit Einführung des Kontrollratgesetzes Nr. 12 bestehende Vorauszahlungssystem mit vierteljährlichen Vorauszahlungserklärungen hat zu begründeten Klagen nicht nur der Steuerpflichtigen, sondern auch der Finanzverwaltungen geführt. Die vierteljährliche Ermittlung des Einkommens verursacht insbesondere bei Gewerbebetrieben eine zusätzliche Arbeit, die Nachprüfung und Beanstandung der Vierteljahreserklärungen belastet die Finanzämter, die Sollstellungen und Buchungen der Vorauszahlungen führen zu einer Mehrarbeit in den Finanzkassen. Der Entwurf schlägt deshalb die Wiedereinführung des bis zum Kontrollratgesetz Nr. 12 geltenden Systems der festen vierteljährlichen Vorauszahlungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor. Dieses Vorauszahlungssystem hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Die Vorauszahlungstermine sind die gleichen wie in § 35 EStG 1939. Die Möglichkeit einer Übergangsregelung ist in Artikel II Buchstabe b vorgesehen. Zu Artikel I Ziffer 98 (Zusatz in § 41 EStG):

Der § 41 enthält für die Berechnung der Lohnsteuer die auf Antrag vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge. Durch die Einfügung

der Ziffer 5 wird sichergestellt, daß der Freibetrag nach § 33a für Flüchtlinge, Vertriebene, Politisch Verfolgte und durch Kriegseinwirkung Totalgeschädigte auch bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt wird.

Zu Artikel I Ziffer 9 (Änderung des § 50 Absatz 1):

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nach § 1 Absatz 2 EStG beschränkt einkommensteuerverpflichtigt mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49. Die Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige des § 50 gehen davon aus, daß die persönlichen Verhältnisse von Ausländern von den Veranlagungsbehörden nur schwer einwandfrei festgestellt werden können. Die Steuerbelastung wurde deshalb in der Vergangenheit grundsätzlich so bemessen, daß der beschränkt Steuerpflichtige nicht besser gestellt wird als der unbeschränkt Steuerpflichtige. Die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen sind deshalb nicht zu berücksichtigen (Begründung zum EStG 1934 — RStBl. 1935 S. 33). In der Bundesrepublik Deutschland gibt es auch nach dem Kriege eine Reihe von gewerblichen Unternehmen, deren Inhaber im Ausland wohnhafte Personen sind oder an denen im Ausland wohnende Personen als Mitunternehmer beteiligt sind. Es ist nicht zu verkennen, daß die beschränkt Steuerpflichtigen durch die Änderung des § 50 Absatz 1 EStG, die durch Artikel I des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 und durch das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern erfolgt sind, nunmehr bei der Einkommensteuer gegenüber den unbeschränkt steuerpflichtigen Gewerbetreibenden im Ergebnis schlechter gestellt sind. Auch diejenigen beschränkt Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, sind gegenüber den unbeschränkt Steuerpflichtigen schlechter gestellt. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des bereits in Deutschland arbeitenden ausländischen Kapitals ist nicht zu unterschätzen. Darüber hinaus hat Deutschland ein Interesse daran, daß auch in Zukunft ausländisches Kapital in Deutschland investiert wird. Bestimmte, bisher nur unbeschränkt Steuerpflichtigen zustehende Vergünstigungen sollen deshalb in Zukunft auch den beschränkt Steuerpflichtigen gewährt werden.

§ 50 Absatz 1 Satz 1 bleibt unverändert. Die Tarifvorschrift des § 33 kann beschränkt Steuerpflichtigen deshalb nicht gewährt werden, weil nur bestimmte Einkünfte der inländischen Besteuerung unterliegen und die persönlichen Verhältnisse von im Ausland wohnhaften Personen nur schwer einwandfrei festgestellt werden können.

Beschränkt Steuerpflichtige konnten bisher die Vergünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 10 Absatz 1 Ziffer 3) und des Verlustabzugs (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4) nicht in Anspruch nehmen. Die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 geht zurück auf § 3 der Steuerveränderungsverordnung vom 20. August 1941 (RGBl. I S. 510). Diese Tarifvorschrift war auch bei beschränkt Steuerpflichtigen anwendbar. Es besteht ein Interesse daran, die Bildung von Betriebskapital von im Inland gelegenen Betrieben auch dann steuerlich zu fördern, wenn der Unternehmer oder Mitunternehmer

seinen Wohnsitz im Ausland hat. Dieses zusätzlich gebildete Betriebskapital verbleibt im Inland, seine spätere Entnahme ist nachzuersteuern.

Durch die Gewährung des Verlustabzugs (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4) werden die beschränkt Steuerpflichtigen insoweit den unbeschränkt Steuerpflichtigen gleichgestellt. Der Verlustabzug stand bisher beschränkt Steuerpflichtigen nicht zu, wohl aber Kapitalgesellschaften, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind, auch dann, wenn sich das gesamte Kapital in ausländischem Besitz befindet.

Die Tarifvergünstigung des § 32a bezieht sich nur auf Gewinne aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Dadurch werden nur Einkünfte aus bestimmten Einkunftsarten begünstigt. Es bestehen auch hier keine Bedenken, die Anwendung dieser Vorschrift auf die beschränkt Steuerpflichtigen auszudehnen.

Die ermäßigten Steuersätze des § 34 wurden den beschränkt Steuerpflichtigen nach dem EStG 1925 gewährt; diese Vergünstigungen sind jedoch später beseitigt worden. Soweit es sich um Veräußerungsgewinne aus Land- und Forstwirtschaft (§ 14 EStG) und aus Gewerbebetrieb (§ 16 EStG) und um die tarifliche Begünstigung der Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen handelt, soll jetzt wieder eine Gleichstellung mit den unbeschränkt Steuerpflichtigen erfolgen.

Die erwähnten Vergünstigungen der §§ 10 Absatz 1 Ziffer 3 und 4, 32a und 34 sind jedoch nur unter der Voraussetzung anwendbar, daß im Inland ordnungsmäßig Bücher geführt werden und der Gewinn auf Grund dieser Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 EStG ermittelt wird. Bücher können im Inland nur dann geführt werden, wenn eine Betriebsstätte im Inland vorhanden ist. Die Buchführung ist nur dann ordnungsmäßig, wenn sie sämtliche auf den inländischen Betrieb entfallenden Geschäftsvorfälle und das inländische Betriebsvermögen ordnungsmäßig ausweist.

Im übrigen soll an dem Grundgedanken des § 50 Absatz 1 festgehalten werden. § 10 Absatz 1 Ziffer 1 ist nicht anwendbar. Schuldzinsen können also nur dann abgezogen werden, wenn sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind und nur insoweit, als sie mit inländischen Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. § 10 Absatz 1 Ziffer 2 EStG kann seiner Natur nach auf beschränkt Steuerpflichtige nicht angewendet werden. § 10 Absatz 1 Ziffer 5 kommt bei beschränkt Steuerpflichtigen nicht in Betracht. Der Abzug der Vermögensteuer nach § 10 Absatz 1 Ziffer 6 wird den beschränkt Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Freistellung von der Soforthilfe nicht zu gewähren sein.

Zu Artikel I Ziffer 10 (Anlage Einkommensteuertabelle):

Vergleiche hierzu die Einleitung.

Zu Artikel II (Durchführung):

Da die Einkommensteuer ganz oder teilweise den Ländern zufließt, werden Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz künftig der Zustimmung des Bundesrats bedürfen.

Eine Übergangsregelung nach Buchstabe b ist erforderlich, weil für die ersten Vorauszahlungen für das Jahr 1950 das Ergebnis einer Veranlagung als Bemessungsgrundlage noch nicht vorliegen wird, außerdem in dem Übergangsjahr 1950 die Termine u. U. besonders geregelt werden müssen.

Der Hinweis auf etwaige spätere gesetzliche Änderungen in Buchstabe c ist insbesondere deshalb notwendig, weil nach Klärung der Frage, auf wen die einzelnen Befugnisse des Reichsministers der Finanzen übergehen, gewisse textliche Änderungen des Einkommensteuergesetzes erforderlich werden können. Nach Erlass dieser Vorschriften wird eine Neufassung des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1950 bekannt zu geben sein.

Zu Artikel III (Inkrafttreten):

In den Ländern der französischen Zone gilt zum Teil abweichendes Recht. Im Interesse der Rechtseinheit ist es erforderlich, das in der amerikanischen und britischen Zone geltende Einkommensteuerrecht mit den Änderungen dieses Entwurfs ab 1. Januar 1950 auch in den Ländern der französischen Zone in Kraft zu setzen.

Der Präsident des Deutschen Bundesrates

Bonn, den 9. Dezember 1949
Bundeshaus

An den
Herrn Bundeskanzler

Bonn
Bundeskanzleramt

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Zum Schreiben vom 17. November 1949, BK 339/49, hier eingegangen am 21. November 1949, und den Schreiben vom 24. November 1949 und 1. Dezember 1949 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1949 gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz beschlossen hat, dem vorgelegten Entwurf nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen.

Arnold

1. Artikel I

a) Der § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich des Absatz 2 Satz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinne des § 49. Dies gilt entsprechend für Personen, die im Bundesgebiet weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, jedoch in der sowjetischen Zone ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

b) Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Ermittlung des Einkommens bleiben Einkünfte aus Einkommensquellen in der sowjetischen Zone außer Ansatz.“

c) In § 7a Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Eine Ersatzbeschaffung im Sinn des Absatz 1 liegt vor, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt, wie ein Wirtschaftsgut, das infolge höherer Gewalt (insbesondere durch Kriegseinwirkungen oder infolge eines behördlichen Eingriffs) gegen den Willen des Betriebsinhabers aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist.“

d) Der § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
2. bezahlte Kirchensteuern;
3. bezahlte Vermögenssteuer;
4. die Hälfte des nicht entnommenen Gewinns bis zur Höhe von 15 v. H. des Gesamtgewinns; Voraussetzung dafür ist, daß der Gesamtgewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Als nichtentnommen gilt auch der Teil des Gewinns, der zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgabe nach dem Soforthilfegesetz verwendet wird. Der als Sonderausgabe in Anspruch genommene Gewinnanteil ist in der Buchführung gesondert auszuweisen. Übersteigen in einem der folgenden Wirtschaftsjahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb den laufenden Jahresgewinn, so ist der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) bis zur Höhe des gesondert ausge-

wiesenen Betrags dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme hinzuzurechnen. Soweit Entnahmen zur Zahlung von Erbschaftssteuer auf den Erwerb des Betriebsvermögens von Todes wegen verwendet werden oder soweit sich Entnahmen durch Veräußerung des Betriebes (§§ 14 und 16) ergeben, unterliegen sie einer Nachversteuerung mit den Sätzen des § 34 Absatz 1; das gilt nicht für die Veräußerung eines Teilbetriebes und im Fall der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft;

5. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 e zur ermitteln;
6. Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger (einschließlich religiöser und wissenschaftlicher) Zwecke sowie zur Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke, wenn der Empfänger der Zuwendung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle oder eine der im § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist;
7. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen; Voraussetzung ist, daß das Versicherungsunternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Inland hat oder daß ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
8. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen; Voraussetzung ist, daß die Bausparkasse ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat oder daß ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
9. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften;
10. Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrages als steuerbegünstigt anerkannt worden ist.

(2) Unter Absatz 1 fallen auch Sonderausgaben für die Ehefrau und diejenigen Kinder des Steuerpflichtigen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, oder für über 18 Jahre alte Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

(3) Für die Abzugsfähigkeit der in Absatz 1 bezeichneten Sonderausgaben gilt folgendes:

1. Die Sonderausgaben im Sinne des Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 sind in voller Höhe abzugsfähig.
2. Die Sonderausgaben im Sinne des Absatz 1 Ziffer 6 sind bis zur Höhe von 5 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig.
3. Die Sonderausgaben im Sinne des Absatz 1 Ziffer 7 bis 10 sind bis zu einem Jahresbetrag von 800 DM abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 DM jährlich für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinne des § 32 Absatz 4 Ziffer 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird. Bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Gesamtbetrag der Einkünfte überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, erhöht sich der Betrag von 800 DM auf 1600 DM und der Betrag von je 400 DM auf je 800 DM. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Jahresbetrag nach den Sätzen 1 bis 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf die volle DM nach unten abzurunden.“

e) Der § 34 a wird gestrichen.

2. Artikel II

Die Ermächtigung des Artikel II (Neufassung vom 7. Dezember 1949) soll aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere zur Vermeidung von Berufungen anderer Ressorts, auf die Bundesregierung abgestellt werden.

Nr. 1 c) wird dann entbehrlich.

3. Artikel III

In Artikel III wird die folgende Übergangsvorschrift (als Absatz 3) für notwendig erachtet:

„(3) Für die Kalenderjahre 1950 und 1951 kann durch Verwaltungsvorschriften des Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Finanzminister des betroffenen Landes (Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und Lindau) übergangsweise angeordnet werden, daß der bisherige Rechtszustand abweichend von Absatz 2 ganz oder teilweise aufrecht erhalten wird.“

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes; hier: Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen des Deutschen Bundesrates.

Bezug: Anlage zum Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundesrates vom 9. Dezember 1949.

Die Bundesregierung ist mit den vom Deutschen Bundesrat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1949 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich einverstanden.